

Satzung der Weimarer SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Kreisverband Weimar

Satzung

§ 1 Name, Tätigkeit

1. Der Kreisverband umfasst den Bereich der Stadt Weimar.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Weimar. Sein Sitz ist Weimar.
3. Durch den Status Weimars als kreisfreie Stadt vertritt der Kreisverband Weimar sowohl den Stadtkreis als auch den Ort Weimar.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach Anhörung des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Landespartei Vorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Parteivorstandes gegeben. Die Entscheidung des Parteivorstandes ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Kreisverbandsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Parteivorstandes zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
6. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Landesparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
3. die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Landesparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

1. Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Kreisverbandes. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

2. Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied, einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.

Die Vorsitzenden der im Kreisverband bestehenden Arbeitsgemeinschaften und die Beauftragten nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Funktions- und Mandatsträger der Landes- und Bundesebene, die Mitglied des Kreisverbandes Weimar sind, können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlußfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 6 Wahl

1. Die Wahl des Kreisverbandsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, das für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

§ 7 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden für die Dauer der Amtszeit des Kreisverbandsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Kreisverbandes.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§10 Schlußbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Landesverbandes Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

§11

Diese Satzung tritt am 1.9. 1992 in Kraft.

Der § 5 (2) ist durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am 22.4.1997 geändert worden.